

# Mit dem Besitz einer Karte für eine Veranstaltung der Agentur SHOWTIME, Fraunhoferstr. 13, D-94327 Bogen akzeptieren Sie nachfolgende Bedingungen

## **Das dürfen Sie nicht auf das Veranstaltungsgelände mitnehmen:**

Grosse Taschen (> Din A4), Rucksäcke, Glasbehälter aller Art, Flüssigkeiten, Sprays, Spitze oder Sperrige Gegenstände, professionelle Aufnahmegeräte (Bild/Audio/Video), Illegales (Drogen, Waffen, Pyro, ...), Haustiere, eigene Getränke

## **Grundsätzliches**

Eine Eintrittskarte ist eine Quittung über den bezahlten Eintrittspreis. Mit dem Kauf kommt ein Werkvertrag zwischen Veranstalter (nachfolgend VA genannt) und Zuschauer (ZS) zustande, mit Rechten und Pflichten wie nachfolgend geregelt. Diese Regelungen unterliegen der gängigen Rechtsprechung, wobei explizit auch auf das Jugendschutzgesetz, die regional geltende Versammlungsstättenverordnung, die jeweilige Hausordnung und das Urheberrecht hingewiesen wird.

Ein mutwilliger Verstoß gegen unsere AGB führt zum Verweis ohne Erstattung des Eintrittsgeldes. Rechtswidrige Verstöße werden ungemahnt angezeigt und strafrechtlich verfolgt!

## **Geltungsbereiche Ihres Tickets**

Eine Eintrittskarte ist gültig, wenn das Ticket unbeschädigt ist, alle Merkmale aufweist, die der Veranstalter zum Nachweis des Originals vorgesehen hat und der aufgedruckte Preis dem regulären Verkaufswert entspricht. Die gültige Eintrittskarte berechtigt den Besitzer zu Einlass und Platz bei der darauf aufgedruckten Veranstaltung. Dieser Anspruch beginnt frühestens zur Einlasszeit und endet mit dem Veranstaltungsende. Dabei hat der VA das Recht, Einlass und Beginn aus wichtigen Gründen (zum Beispiel wegen technischer Probleme) zu verzögern. Verlässt ein/e ZS die Veranstaltung vorzeitig, ist er/sie nicht automatisch zum Wiedereinlass berechtigt. Um Wiedereinlass zu erhalten, muss das Einlasspersonal vor dem Verlassen darüber informiert werden, um entsprechend reagieren oder eine Alternative zum bereits entwerteten Ticket ausgeben zu können.

**Ermäßigte Tickets:** Unter bestimmten Voraussetzungen werden Ermässigungen auf den Kartenpreis gewährt. Dies muss jedoch schon beim Kauf mit der jeweiligen Verkaufsstelle abgeklärt werden! Eine nachträgliche Rückzahlung ist nicht möglich. ZS mit ermäßigtem Ticket sind verpflichtet, dem Einlasspersonal unaufgefordert einen Nachweis über die Berechtigung zur Ermässigung vorzulegen (z.B. Behindertenausweis). Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist das Ticket nicht gültig (s. II.1.). In diesem Fall kann vom VA die Differenz zum Abendkassen-Normalpreis erhoben oder der/die ZS ersatzlos von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

## **Platzanspruch und -qualität**

Steht auf dem Ticket **eine bestimmte Platznummer**, so hat der/die ZS Anspruch auf diesen, jedoch keinen anderen Platz.

Steht auf dem Ticket **„freie Platzwahl“** kann der/die ZS seinen Platz unter den verfügbaren Plätzen frei wählen, hat jedoch in jedem Fall reservierte oder bereits besetzte Plätze zu respektieren!

Steht auf dem Ticket **„kein Sitzplatzanspruch“**, handelt es sich um ein Steh- oder teilweise bestuhltes Konzert. In diesem Fall hat der/die ZS nicht automatisch Anspruch auf einen Sitzplatz.

Der VA garantiert nicht die Qualität des Platzes. Sichtbehinderungen (z.B. durch Stative oder Säulen) sind unter Umständen möglich. Der VA bemüht sich bei berechtigten Mängeln um einen Ersatzplatz für den ZS, ist aber nicht dazu verpflichtet.

## **Einlasskontrolle**

Das VA-Personal ist befugt am Einlass neben den Tickets auch den Inhalt von Taschen und Rucksäcken auf Gegenstände zu kontrollieren, die die Sicherheit anderer ZS gefährden könnten. Hierzu zählen neben Waffen, Pyrotechnik und spitzen Gegenständen auch Drogen, Glaskörper und sperrige Dinge (z.B. Liegestühle). In Einzelfällen ist das Personal berechtigt (gleichgeschlechtliche) Leibesvisitationen durchzuführen. Für den Verbleib inakzeptabler Gegenstände ist der Besitzer selbst verantwortlich! Die Kontrollen dürfen auch unabhängig vom Einlass bei Verdachtsfällen auf dem Veranstaltungsgelände durchgeführt werden.

## **Kartenrücknahme**

Der VA ist grundsätzlich nicht zur Rücknahme bereits bezahlter Tickets verpflichtet. Ausnahmen sind Absage, ein vorzeitiger Abbruch (weniger als 45 Minuten), eine unzumutbare zeitliche oder räumliche Verlegung der Veranstaltung, sowie eine grundlegende Änderung im Programm. (siehe III.3.)

Rücknahmen aus o.g. Gründen können innerhalb einer festgesetzten Frist (i.d. Regel bis 4 Wochen nach dem ursprünglichem Veranstaltungstermin) nur dort gemacht werden, wo die Tickets gekauft wurden. Die entsprechende Vorverkaufsstelle hat in diesem Fall das Recht, die enthaltene Vorverkaufsgebühr sowie Portokosten einzubehalten. Der/die ZS hat keinen Anspruch auf Erstattung von Spesen und Auslagen jeglicher Art

Verlorene Tickets können grundsätzlich nicht erstattet werden, selbst bei einem Nachweis über den Kauf. Im Fall von nummerierten Plätzen kann der VA den Einlass dennoch gewähren wenn die Platznummer des verlorenen Tickets bekannt ist.

## **Programmänderung**

---

Erfolgt eine entscheidende Änderung zum geplanten Programm (Absage, Verlegung, Programmänderung), sorgt der VA für eine schnellstmögliche Bekanntgabe über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien. Wichtigste Plattform ist dabei die Homepage unter [www.agentur-showtime.de](http://www.agentur-showtime.de).

➔ **Es wird empfohlen, sich hier vor Abreise zur Veranstaltung über mögliche Änderungen zu informieren.**

Eine Änderung im Programm oder eine Verlegung, kann dem ZS zugemutet werden, wenn dadurch der eigentliche Charakter der Veranstaltung bestehenbleibt. In allen anderen Fällen hat der/die ZS das Recht auf Kartenrückgabe (s. oben)

### **Beispiele für zumutbare Änderungen:**

- Wechsel innerhalb der Besetzung einer Band oder eines Theaters, aber mit dem angekündigten Hauptdarsteller oder einem gleichwertigen Ersatz
- Örtliche Verlegung in eine andere Räumlichkeit im selben Gebäudekomplex oder in unmittelbarer Nähe
- Zeitliche Verschiebung bis zu 1,5 Stunden

## **Open Air's**

---

Open Air Veranstaltungen finden bei jeder Witterung statt, sofern nicht anders auf Tickets oder o.g. Homepage vermerkt. Der/Die ZS sollte auf witterungsbedingte Kleidung achten. Regenschirme und sperrige Gegenstände werden in der Regel am Einlass abgenommen. (s. II 4)

## **Verhaltensregeln**

---

Dem Veranstalter obliegt am Veranstaltungstag das Hausrecht in der Veranstaltungsstätte. Zur Wahrung der Ordnung, setzt er gekennzeichnetes Personal und entsprechende Hinweisschilder ein, dessen Anweisungen für den/die ZS verpflichtend sind - und zwar selbst dann, wenn sie zum Vorteil des ZS von den hier geregelten AGB abweichen. Der/Die ZS darf sich ausschliesslich in den für Besucher ausgewiesenen Bereichen aufhalten. Barrieren, abgegrenzte Bereiche und Plattformen (z.B. Bühne) dürfen in keinem Fall ohne die ausdrückliche Genehmigung des VA bzw. dessen Personal bestiegen / betreten werden. Sollte es bei Zuwiderhandlungen zu Schäden kommen, entzieht sich der VA ausdrücklich der Haftung und Verantwortung !

## **Hausordnung**

---

In manchen Häusern herrscht Garderobenzwang und das Verbot von Getränken im Saal. Es wird ausdrücklich betont, dass diese Verbote nicht im Sinne des VA sind, welcher jedoch vertraglich dazu verpflichtet ist, diese auf Basis der Hausordnung gegenüber dem ZS durchzusetzen. Für den Verbleib von Taschen, Gegenständen und Garderobe ist der/die ZS selbst verantwortlich. Auch bei Abgabe gegen eine Gebühr ist der VA nicht verantwortlich für Inhalte von Taschen oder Schäden, die nicht nachweislich von ihm verursacht wurden.

## **Aufzeichnungen**

---

Es ist verboten, die Veranstaltung in irgendeiner Form, auch nicht teilweise, aufzuzeichnen! Ein Verstoß kann im Rahmen des Urheberrechts mit hohen Strafen geahndet werden und bedarf keiner vorherigen Ermahnung. Das Mitbringen und der Einsatz von professionellem Equipment ist nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters erlaubt. Der VA hat das Recht, die Veranstaltung in Bild/Ton/Video festzuhalten und ohne weitere Regulierung zu veröffentlichen. Sollte ein ZS nicht damit einverstanden sein, auf dieser Aufnahme eventuell sicht- oder hörbar zu sein, hat er dies bei Einlass dem dortigen Personal anzuzeigen. Eine Unterlassung oder Löschung nach erfolgter Veröffentlichung ist nicht möglich!

## **Elektronische Geräte**

---

Elektrische Geräte sind ausnahmslos abzuschalten (Handys, Tablets, Funkgeräte, ...) ! Ausgenommen sind Geräte zur medizinisch notwendigen Versorgung oder beruflich benötigte Signalgeber (z.B. Notarzt). Diese sind jedoch bei Einlass dem Personal anzuzeigen.

## **Haftung**

---

Der VA übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Sach- oder Körperschäden, sowie Verlust von Gegenständen oder Ähnlichem, sofern dies nicht nachweislich und eindeutig vom VA oder dessen Personal zu verantworten ist. Ebenso entzieht sich der VA aus der Haftung, wenn die Ursache für den Schaden zwar aus organisatorischen oder örtlichen Gegebenheiten resultiert (z.B. weil ein Aufgang nicht ausreichend gesichert ist), aber der/die ZS dies durch einen Verstoß gegen die AGB selbst eingeleitet hat. (z.B. wenn der Aufgang verbotenerweise betreten wurde). Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen VA und ZS ist, soweit zulässig, Straubing in Niederbayern. Bei Veranstaltungen im Ausland ist der Gerichtsstand abhängig vom Veranstaltungsort.

## **Rechtliche Hinweise**

---

Bei Veranstaltungen wird die Akustik in der Regel verstärkt. Vor allem bei Rockkonzerten herrschen oft extreme Lautstärken. Dies kann unter Umständen ohne Schutz zu Hörschäden führen. Hierfür übernimmt der VA keine Haftung! Grundsätzlich gilt auch bei öffentlichen Veranstaltungen in privaten Räumen das Jugenschutzgesetz. Für die Einhaltung ist der VA verantwortlich. In umgekehrter Konsequenz gilt: "Eltern haften für Ihre Kinder" !